



Wir in Garmisch-Partenkirchen – Die Bürgerzeitung des Rathauses – Erscheint alle 4 Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Anzeige - Verlagsfond
Garmisch-Partenkirchen

Amtsblatt für den Markt Garmisch-Partenkirchen Nr. 6/2014 – Samstag, 05. 04. 2014

Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen

über die Aufstufung einer Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 49 zur Ortsstraße

Die im Markt Garmisch-Partenkirchen vorhandene Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 49 wird mit Wirkung vom	Die betr. Teilstrecke ist im Jahr 2013 als Ortsstraße erstmals ordnungsgemäß hergestellt worden.	0.124-Träger der Straßenbaulast ist der Markt Garmisch-Partenkirchen.	mer 80 in der Zeit vom 07.04.2014 bis 21.04.2014, eingesehen werden.
01.05.2014 zur Ortsstraße aufgestuft.	Die aufgestufte Straßenstrecke beginnt abzwiegend aus der Lazarettstraße -km 0,000- und endet am Wendehammer beim Anwesen Lazarettstraße 13 -km	Die Widmungsverfügung kann während der üblichen Besuchszeiten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathaus, Zimmer	Thomas Schmid 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen - Gemeindebauamt - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 zwischen der Bahnhofstraße, der Schachenstraße und der Wettersteinstraße, Fl.Nrn. 1650, 1650/1, 1662/3, 1662/14 und 1649/2 (Tfll.) Gemarkung Partenkirchen hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gibt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass entsprechend des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 05.11.2013 der Bebauungsplan Nr. 104 aufgestellt wird.

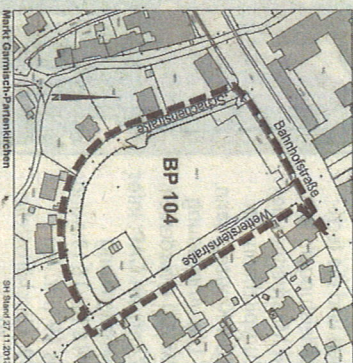
Wesentliche Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung sind:

Die seit Jahren nicht mehr genutzten Flächen des an die Bahnhofstraße an-

3 Abs. 1 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird im Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen bekannt gemacht.

Garmisch-Partenkirchen, 24.03.2014

Thomas Schmid
1. Bürgermeister



Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen - Gemeindebauamt - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 Ä I für das Gebiet nördlich der Maximilianstraße zwischen der Zoepritzstraße und Fl.Nr. 3041/30 Gemarkung Garmisch, sowie die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Garmisch-Partenkirchen hat in der Sitzung am 13.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 39 Ä I gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vorbehaltlich der Feststellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Der Gemeinderat des Marktes Garmisch-Partenkirchen hat am 19.06.2013 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Besch. vom 07.02.2014 Az.: 31-6100 den Flächennutzungsplan nach § 6 BauGB genehmigt.

Der Bebauungsplan Nr.39 Ä I, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, die jeweilige Begründung sowie die jeweilige

2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Garmisch-Partenkirchen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a

BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Garmisch-Partenkirchen, den 20.03.2014

Daniela Bittner
2. Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Besch. vom 11.03.2014 den Bauantrag (Bp.Nr. 2014/003) des Herrn Andreas Demmel zur Erweiterung des Kellerschosses des Anwesens Hörmannstraße 18a sowie zur Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1120/2 Gemarkung Garmisch, genehmigt.

Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 11.03.2014 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gemeindebauamt, zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag-Freitag von 08:00 Uhr-13:00 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 14:00

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.05.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Besch. Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschluss zu entrichten. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Besch. hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VWGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung

Postfachadressen: Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München: Garmisch-Partenkirchen, 11.03.2014

Thomas Schmid, 1. Bürgermeister

Haushaltssatzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen für das Haushaltsjahr 2014

1. im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

festgesetzt:

1. Grundsteuer a) für die land- u. forstwirtschaftl. Flächen

1. Jahr 2014 wird hiernit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen über die Widmung der unbenannten zwischen Klammer- und Achenfeldstraße

Die im Markt Garmisch-Partenkirchen vorhandene unbekannte Verbindungsstraße zwischen der Klammerstraße und der Achenfeldstraße wird mit Wirkung vom 01.05.2014 zur Ortsstraße gewidmet. Die neu gewidmete Straßenstrecke beginnt abzwiegend aus der Klammerstraße -km 0,000- und endet an der Einmündung in die Achenfeldstraße -km 0,199-.

VERORDNUNG ÜBER DIE BESTIMMUNG VERKAUFSOFFENER SONN- UND FEIERTAGE IM MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Vom 06.03.2014
Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch NeunteilungsanpassungVO v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes und Medizinproduktes (ASIMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl. S. 211) folgende Verordnung:

§ 1
Verkaufsoffene Tage
Im Markt Garmisch-Partenkirchen werden folgende Sonn- bzw. Feiertage als verkaufsoffene Tage für das Kalenderjahr 2014 festzueben:
§ 4
Ordnungswidrigkeit
Bei einer Ordnungswidrigkeit auf Sonn- und Feiertagen wird mit einer Geldstrafe von 100,- € bis 250,- € bestraft.